

DRASTISCHE MASSNAHMEN ZUR EINFÜHRUNG DES STEINKOHLENBRANDES

Unter dieser Überschrift brachte „Der Anschnitt“ in Heft 5/1955 einen Aufsatz über die Bemühungen Friedrichs des Großen, den Steinkohlenabsatz der märkischen Gruben zu steigern, und über die entsprechenden Vorschläge seines Abgesandten, des Geheimen Finanzrats von Hagen. Das Ergebnis war eine Verordnung des Königs, die den Hauptholzverbrauchern die Verwendung von Steinkohlen vorschrieb. In den Wirren des Siebenjährigen Krieges war die Verbindung zwischen den westlichen Besitzungen Preußens und Berlin so oft durch kriegेरische Ereignisse unterbrochen, daß sich die Regierung der Angelegenheit nicht mit dem nötigen Nachdruck widmen konnte, zumal sie von größeren politischen Aufgaben vollauf in Anspruch genommen war. Sofort nach Beendigung des Krieges betrieb der König aber energisch den Wiederaufbau seiner schwer heimgesuchten Länder und die Belebung der Wirtschaft. Am 15. September 1766 erließ er ein Publicandum zur Steigerung des Steinkohlenverbrauchs, das gerade in der gegenwärtigen Zeit recht interessant ist. Es ist im Staatsarchiv Münster unter A Nr. 74 erhalten und hat folgenden Wortlaut:

Publicandum, daß zum Brennen des Kalks und der Mauersteine, imgleichen zur Einheizung der Ofen, dem Brauen und Branndtweinbrennen in der Graffschaft Mark kein Holz, sondern Stein Kohlen genommen werden sollen.

Von Gottes Gnaden Friederich König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz Cämmerer und Churfürst, Souverän und Oberster Herzog in Schlesien etc.

Da Wir Höchstmüßfällig vernehmen, daß in der Graffschaft Mark verschiedenen schon ergangenen Verordnungen zuwider, zum Brennen des Kalks und der Mauer Steine, imgleichen zur Einheizung der Ofen, dem Brauen und Branndtweinbrennen, noch immer Holz, statt der Kohlen, gebraucht wird, und Wir solches um so viel weniger verstaten können, als das Gehölze, bey dessen immer mehr und mehr zunehmenden Mangel, zum Besten der dortigen Fabriken, auf alle Art conserviret werden muß, dagegen aber die Stein Kohlen in einem gesegneten Überfluß vorhanden sind. So finden wir für nöthig, die bereits erlassenen Verordnungen dahin zu erneuern, und von nun an auf das

Edicte 1714 — 1776, IV

gemessenste und nachdrücklichste zu verordnen: daß

1. Das Kalk Brennen in der ganzen Graffschaft Mark mit keinem Holze, unter irgend einem Vorwande, sondern bloß mit Stein Kohlen bey Strafe von 10 Rthlr. geschehen soll.

2. Soll bey gleichmäßiger Strafe in gedachter Graffschaft Mark kein Holz zum Brennen der Mauer Steine, wohl aber zum Brennen der Dach Pfannen gebraucht werden.

3. Wird zwar der Stadt Soest und deren Boerde, dem Amte und der Stadt Hamm, der Stadt Löhnen und dem Gerichte Haaren, imgleichen dem Amte und Stadt Plettenberg, denen Kirchspielen Herschede, Balbert, Kierspe und Königsahl im Amte Altena, imgleichen der Stadt und dem Kirchspiele Meinerzhagen, ferner wie bisher, frey gelassen, zur Einheizung der Ofen, dem Brauen und Branndtweinbrennen Holz zu gebrauchen.

In denen übrigen Ämtern, Städten und Jurisdictionen der Graffschaft Mark, welche hier nicht ausdrücklich benannt worden, soll aber, weder zur Einheizung der Ofen, noch zum Brauen und Branndtweinbrennen, Holz, sondern nichts als Stein Kohlen, bey Strafe von 5 Rthlr. genommen werden; es wäre dann, daß jemand, ohne Schaden seiner Gesundheit, den Kohlen Brand nicht vertragen könnte, als in welchen und anderen erheblichen Fällen bey Unserer Clevisch-Märkischen Kriegs- und Domainen Cammer, die Erlaubnis mit Holze einzuheizen, besonders nachgesucht werden muß.

Damit nun dieser Verordnung überall in der Graffschaft Mark gehörig nachgelebet werde; so ergeth sowohl an die Land- und Steuer Räte, als auch an das Berg Amt daselbst der Befehl, nicht allein bey ihren Vereisungen selbst darauf Acht zu haben, sondern auch ihre Unterbediente anzuweisen, daß sie fleißig vigiliren, ob hierunter noch Contraventiones vorgehen; da sie denn bey vorkommenden Fällen die gantze Strafe, wovon Wir dem Denuncianten den vierten Theil accordiren, so gleich bentreiben, auch drey Monathe an Unsere Clevisch-Märkische Kriegs- und Domainen Cammer berichten müssen, wie sie und ihre Unterbediente es hierunter gefunden haben.

Wie Wir dann hiermit alles Ernstes declariren, daß wann, wider Vermuthen, ein oder anderer Land und Steuer Rath, das Berg Amt oder Magistrat hierunter conniviren und auf die Execution dieser Unserer heilsamen Verordnung nicht halten solten. Wir solchen besonders zur Verantwortung ziehen und bestrafen lassen werden.

Signatum Cleve in der Kriegs- und Domainen Cammer den 15. September 1766.

An Statt und von wegen allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät.

Unterschriften

Auch dieses Publicandum war auf den Vorschlägen von Hagens aufgebaut. Nach Inhalt und Form ist es aber schärfer abgefaßt als das zehn Jahre ältere. In der Nähe des Ruhrgebiets, wo nicht zu lange Anfahrwege die Kohlen ungebührlich verteuerten, sollten nur noch solche gebraucht werden. Ausnahmen konnte künftig nur die Clevisch-Märkische Kriegs- und Domänenkammer genehmigen. Sicher hat auch dieses Publicandum die Verhältnisse nicht mit einem Schlage ändern können. Ebenso sicher ist es aber, daß es den Steinkohlenverbrauch hob und den Ruhrgruben damit einen größeren Absatz und eine stetigere Beschäftigung sicherte.

b.